

Gemeinde Faulbach

Kostenrichtlinien für die Benutzung der Turn- und Festhalle Faulbach sowie der Spessarthalle Breitenbrunn

A.

Die Gemeinde Faulbach erhebt für die Benutzung der Turn- und Festhalle sowie der Spessarthalle Breitenbrunn Kosten (Mieten und Nebenkosten).

1. Die Mieten betragen bei einer

1.1. Benutzung durch **ortsansässige** Vereine und Organisationen

a) bei Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintritt:
150,-- EUR/Veranstaltungstag

b) bei Veranstaltungen mit Erhebung von Eintritt:
250,-- EUR/Veranstaltungstag

1.2. Benutzung durch **auswärtige** Vereine und Organisationen

a) bei Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintritt:
600,-- EUR/Veranstaltungstag

b) bei Veranstaltungen mit Erhebung von Eintritt:
800,-- EUR/Veranstaltungstag

1.3. Benutzung durch **ortsansässige** Privatpersonen, Firmen, etc.

a) bei Nutzung für private Zwecke ohne Erhebung von Eintritt
250,-- EUR/Veranstaltungstag (eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig)

1.4. Benutzung durch **auswärtige** Privatpersonen, Firmen, etc.:

a) bei Nutzung für private Zwecke ohne Erhebung von Eintritt
600,-- EUR/Veranstaltungstag (eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig)

1.5 Benutzung Nebenraum Spessarthalle Breitenbrunn **75,00 EUR/Tag**.

2. Die unter A.1.1. bis A.1.5. aufgeführten Mieten gelten jeweils zuzüglich der entstehenden Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Strom- und Heizungskosten sowie Reinigungskosten etc.

Der anfallende Müll ist vom Veranstalter selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen; hierzu besteht die Möglichkeit, bei der Gemeindeverwaltung Müllsäcke käuflich zu erwerben.

3. Die Benutzungsgebühr für Übungsstunden in den beiden Hallen beträgt für Erwachsene **5,00 EUR** pro Übungsstunde (1 Übungsstunde entspricht 45 Minuten).

4. Die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien bzw. Gruppierungen können die gemeindlichen Hallen (Spessarthalle Breitenbrunn u. Turn- u. Festhalle Faulbach) für politische Veranstaltungen ohne Berechnung von Mietkosten benutzen, die entstehenden Mietnebenkosten, wie Strom, Heizung, Wasser, Abwasser sowie Reinigungskosten sind gegen Berechnung zu erstatten.

Sollten andere politischen Parteien oder Gruppierungen einen Antrag auf Nutzung der Hallen stellen, so wird der Gemeinderat hierüber gesondert entscheiden.

B.

Die Fälligkeit der Kosten entsteht

1. für die unter A.1.1 bis A.1.5. aufgeführten Mieten mit der Eintragung des Termins in den gemeindlichen Veranstaltungskalender und/oder mit der schriftlichen Terminbestätigung durch die Gemeindeverwaltung.

2. für die unter A.2. bis A.4. aufgeführten Kosten sowie alle Nebenkosten mit der tatsächlichen Benutzung der Turn- und Festhalle Faulbach bzw. der Spessarthalle Breitenbrunn

Die fälligen Mieten werden, auch wenn die Veranstaltung ausfallen sollte, nicht zurückerstattet. Ausnahme: fall der Veranstalter nachweisen kann, daß er den Ausfall der Veranstaltung nicht zu verantworten hat, ist nur eine Miete in Höhe von 150,- EUR/Veranstaltungstag fällig; hierzu sind der Gemeindeverwaltung begründende Unterlagen vorzulegen.

C.

Für Veranstaltungen, insbesondere nach A.1.2. und A.1.4. ist spätestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 800,- EUR zu hinterlegen, die mit der Schlussrechnung verrechnet wird. Die Schlussrechnung wird nach Vorlage der hierzu erforderlichen Abrechnungsunterlagen durch den Hausmeister umgehend nach der Veranstaltung von der Gemeindeverwaltung erstellt.

D.

Diese Kostenrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.05.2010 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Faulbach, 19.04.2010
Gemeinde Faulbach

Walter Weiner
1.Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2010